



**Steuervorteile  
für Familien**



**2009**

**Stark für Sie.**

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)



# Steuervorteile für Familien



## Vorwort

Der Steuerdschungel in Österreich sorgt immer wieder für Verwirrung. Selbst Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet fordern seit längerer Zeit, dass das Steuerrecht vereinfacht wird.

Damit Familien den Überblick bewahren, wurde dieser informative und handliche Folder erstellt, der alle steuerlichen Vorteile beinhaltet. So erfahren Sie zum Beispiel, welche Grundvoraussetzungen für die Beanspruchung des Alleinverdienerabsetzbetrages gegeben sein müssen oder was sich im Zuge der Steuerreform 2009 für Familien alles geändert hat.

Sollten weitere Fragen auftauchen, stehen Ihnen die Expertinnen vom AK-Steuerrecht unter der Telefonnummer 050/258-3105 gerne zur Verfügung.

**Rainer Keckeis**  
*AK-Direktor*

**Hubert Hämmerle**  
*AK-Präsident*

## Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB):

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie

- ▶ **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** verheiratet sind, nicht von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben, und Ihr Ehepartner nicht mehr als **2.200 € jährlich** verdient, **oder**
- ▶ für **mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** Familienbeihilfe bezogen haben, und mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, und Ihr (Ehe)Partner nicht mehr als **6.000 € jährlich** verdient.

### Ermittlung der Zuverdienstgrenze für den AVAB

In der Zuverdienstgrenze von 2.200 € bzw. 6.000 € sind enthalten:

- ▶ Bruttoverdienst inklusive Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration,...)
- ▶ Abfertigungen
- ▶ Pensionsabfindungen
- ▶ Sozialplanzahlungen
- ▶ Bezüge aus Dienstleistungsschecks
- ▶ Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse
- ▶ Pensionsbezüge
- ▶ Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds
- ▶ Wochengeld

Folgende Bezüge werden jedoch nicht zur Zuverdienstgrenze hinzugerechnet:

- ▶ steuerfreie Sonderzahlungen
- ▶ steuerfreie Zulagen und Zuschläge (Überstundenzuschläge, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenezulagen)
- ▶ Auslagenersätze

- ▶ steuerfreie Reisekosten  
(Kilometergelder, Tages- und Nachtgelder)
- ▶ Unfallrenten
- ▶ Arbeitslosengeld
- ▶ Notstandshilfe
- ▶ Ausbildungs- bzw. Förderbeihilfen des AMS
- ▶ Kinderbetreuungsgeld
- ▶ Unterhaltsleistungen
- ▶ Familienbeihilfe

**Mit folgendem Schema wird die Zuverdienstgrenze berechnet:**

Bruttjahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)	
-	steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 €
-	steuerfreie Zulagen und Zuschläge
-	Sozialversicherungsbeiträge
-	Gewerkschaftsbeiträge
-	Pendlerpauschale
-	Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 €)
+	Wochengeld
=	Zuverdienstgrenze für den AVAB

## Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie

- ▶ **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und
- ▶ **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gelebt haben.

### Höhe des AVAB/AEAB

Stehen Ihnen der AVAB oder der AEAB zu, so wird Ihre Lohnsteuer um

364 €	ohne Kind
494 €	bei einem Kind, für das Sie Familienbeihilfe erhalten
669 €	bei zwei Kindern, für die Sie Familienbeihilfe erhalten
+ 220 €	für das dritte und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe erhalten verringert.

### Beantragung des AVAB/AEAB

Den AVAB oder den AEAB können Sie entweder im Nachhinein bei der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) beantragen, oder bei Ihrem Arbeitgeber. Wenn Sie den AVAB oder den AEAB schon in der Firma beantragt haben, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV nochmals ankreuzen, da das Finanzamt sonst annehmen muss, dass Ihnen der Absetzbetrag im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden hat.

Hatten Sie ein so niedriges Einkommen, dass von Ihrem Monatsbezug keine Lohnsteuer abgezogen wurde, so bekommen Sie den AVAB, sofern Sie für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben, oder den AEAB als **Negativsteuer** durch die ANV erstattet.

## Mehrkindzuschlag

Ab dem dritten und für jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf einen **Mehrkindzuschlag von 36,40 € monatlich**. Dieser Zuschlag ist jedoch vom Familieneinkommen im betreffenden Kalenderjahr abhängig. Der Mehrkindzuschlag steht nur dann zu, wenn das gemeinsame Vorjahreseinkommen der (Ehe)Partner 55.000 € (ab 2007) nicht übersteigt. Das Einkommen des (Ehe)Partners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser in dem Kalenderjahr, für das der Mehrkindzuschlag beantragt wird, mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Der Mehrkindzuschlag ist bei der ANV zu beantragen. In jenen Fällen, in denen es zu keiner ANV kommt, weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, können Sie den Antrag auf Mehrkindzuschlag mit dem **Formular E 4** stellen.

## Unterhaltsabsetzbetrag

Zahlen Sie für ein nicht im gleichen Haushalt lebendes Kind nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) und beziehen für dieses Kind keine Familienbeihilfe, können Sie dafür einen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.

### Dieser beträgt im Jahr 2009

29,20 € monatlich	für das erste Kind
43,80 € monatlich	für das zweite Kind
58,40 € monatlich	für jedes weitere Kind

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann allerdings nur für die Monate geltend gemacht werden, für die Sie tatsächlich den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben. Sollte keine behördliche Festsetzung bzw. schriftlicher Vergleich über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts vorliegen, können Sie nur dann den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen, wenn Sie zumindest die Regelbedarfssätze an Unterhalt bezahlt haben. Andernfalls wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur für die Monate gewährt, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann.

### Regelbedarfssätze 2009

176 € monatlich	für ein Kind von 0 bis 3 Jahre
225 € monatlich	für ein Kind bis 6 Jahre
290 € monatlich	für ein Kind bis 10 Jahre
333 € monatlich	für ein Kind bis 15 Jahre
391 € monatlich	für ein Kind bis 19 Jahre
491 € monatlich	für ein Kind bis 28 Jahre

## Das Familienpaket der Steuerreform 2009 – ein Überblick

### **Erhöhung des Kinderabsetzbetrages:**

Der monatliche Kinderabsetzbetrag von 50,90 € wurde ab Jänner 2009 auf 58,40 € erhöht. Pro Kind erhalten Eltern somit ab 2009 jährlich um 90 € mehr ausbezahlt. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

### **Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages:**

Der Unterhaltsabsetzbetrag wurde ab 2009 für das erste Kind von 25,50 € auf 29,20 € monatlich erhöht, für das zweite Kind von 38,20 € auf 43,80 € monatlich und für jedes weitere Kind von 50,90 € auf 58,40 € monatlich. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie für nicht haushaltszugehörige Kinder den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben.

### **Einführung eines Kinderfreibetrages:**

Haben Sie für ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, besteht ab 2009 der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag. Dieser beträgt 220 € jährlich. Die maximale Steuerersparnis bei Gutverdienern beträgt 110 € pro Kind und Jahr. Machen für dasselbe Kind beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend, wird der Freibetrag begünstigt gesplittet. Es steht dann jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages (d.s. 132 € jährlich) zu. Im besten Fall führt dies bei beiden zu einer Steuergutschrift von 66 € pro Jahr und Kind.

Ebenso haben Sie Anspruch auf den Kinderfreibetrag in Höhe von 132 € jährlich, wenn Ihnen für ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. In diesem Fall darf für dasselbe Kind ein weiterer Kinderfreibetrag in Höhe von 132 € jährlich nur von der Person geltend gemacht werden, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat.

Das ist in der Regel die leibliche Kindsmutter oder der leibliche Kindsvater.

Sollte Ihr Jahreseinkommen unter der Steuerfreigrenze von 11.000 € liegen, kommt es leider zu keiner Gutschrift durch das Finanzamt.

## **Sozialversicherungs- und steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung:**

Ab 2009 können Arbeitgeber an Arbeitnehmer, die für das Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, für die Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr (siehe auch nächster Punkt) einen Zuschuss von bis zu 500 € pro Kind und Jahr sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei auszahlen.

## **Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuung:**

Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime, pädagogisch ausgebildete Tagesmütter) können ab 2009 für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben bzw. Ihnen für mehr als 6 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Die Absetzbarkeit ist mit insgesamt 2.300 € der tatsächlichen Kosten pro Kind und Jahr limitiert. Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit 2.300 € pro Kind limitiert und dabei gemäß dem Verhältnis der Kostentragung betragsmäßig aufzuteilen.

Kosten, für die von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen ein steuerfreier Zuschuss geleistet wird, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Haben Sie für Ihr Kind Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, können Sie zusätzlich zum Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 262 € monatlich die Aufwendungen für die Betreuung dieses Kindes sogar bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres steuerlich geltend machen. Ein eventueller Pflegegeldbezug ist auf die Kosten anzurechnen.

Zusätzlich zur Neuregelung soll die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung nach den bisherigen Grundsätzen weiterhin möglich sein (z. B. Berücksichtigung der Kosten von Alleinerziehenden für schulpflichtige Kinder mit Selbstbehalt).

## Beispiele:

### 1. Familie mit 3 Kindern (4, 7 und 9 Jahre – werden im Kindergarten bzw. Hort betreut):

Monatseinkommen Vater: 2.400 € netto / Mutter: 1.500 €  
Die Mutter ist Empfängerin der Familienbeihilfe.

#### Kinderbetreuungskosten:

Kindergarten (1. Kind: 250 € mtl.): 3.000 € jährl.

*(werden von der Mutter getragen)*

Hort (2. und 3. Kind: jeweils 150 € mtl.): 3.600 € jährl.

*(werden vom Vater getragen)*

Abgabenfreier Zuschuss des Arbeitgebers an die Mutter: 500 €

Verbleibende Kindergartenkosten: 2.500 € (liegen über dem Höchstbetrag pro Kind)

Max. außergewöhnliche Belastung: 2.300 €

Kinderfreibetrag je Kind 132 €: gesamt 396 €

Steuergutschrift für die Mutter: ca. 984 €

Kein Zuschuss des Arbeitgebers an den Vater  
Gesamtkosten für den Hort pro Kind: 1.800 € (liegen unter dem Höchstbetrag pro Kind)  
Max. außergewöhnliche Belastung: 3.600 €  
Kinderfreibetrag je Kind 132 €: gesamt 396 €  
Steuergutschrift für den Vater: ca. 1.727 €

## 2. Vater ist unterhaltspflichtig für 1 Kind (5 Jahre):

Mutter ist einkommenslos und alleinerziehend  
Einkommen Vater: 2.300 € netto

Kinderbetreuungskosten jährlich: 3.500 €  
*(werden zur Gänze vom Vater getragen)*  
Max. außergewöhnliche Belastung: 2.300 €  
Kinderfreibetrag: 132 €  
Steuergutschrift für den Vater: ca. 1.051 €

Hätte die alleinerziehende Mutter ein eigenes Einkommen und würden beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten je zur Hälfte tragen, könnten sowohl der Vater als auch die Mutter jeweils 1.150 € als außergewöhnliche Belastung sowie den Kinderfreibetrag von 132 € geltend machen.





**Impressum**

Stand: Oktober 2009

Herausgeber: AK Vorarlberg

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001

[kontakt@ak-vorarlberg.at](mailto:kontakt@ak-vorarlberg.at), [www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.



**Steuerrecht**

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-3100

Fax 050/258-3101

[steuerrecht@ak-vorarlberg.at](mailto:steuerrecht@ak-vorarlberg.at)

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)